

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. April 2019

### **406. Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (Vernehmlassung)**

Seit dem 1. Januar 2017 setzt die Schweiz den Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) um. Gemäss dem AIA-Standard melden schweizerische Finanzinstitute Informationen über Finanzkonten ihrer Kundinnen und Kunden, sofern diese in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind. Die Daten werden einmal jährlich an die zuständigen Behörden in den Partnerstaaten übermittelt. Der erste Austausch mit 36 Partnerstaaten erfolgte im Herbst 2018.

Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) sorgt mit verschiedenen Massnahmen dafür, dass die internationalen Standards im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches umgesetzt werden. In diesem Rahmen prüft das Global Forum auch die Umsetzung des AIA-Standards mittels Länderüberprüfungen (sogenannte Peer Reviews).

Die Länderüberprüfungen betreffend den AIA beginnen 2020. Um die Integrität des AIA-Standards von Beginn weg sicherzustellen, werden dessen zentrale Elemente seit 2017 vorgeprüft. Als erstes Element dieser Vorprüfung wird die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit geprüft. Als zweites Element prüft das Global Forum, ob die Staaten den AIA-Standard in ihrem Landesrecht vollumfänglich umsetzen. Als drittes Element hat das Global Forum einen Prüfprozess bezüglich des Aufbaus eines angemessenen Netzes von AIA-Partnerstaaten entwickelt. Das vierte Element beschlägt die Bereitstellung der für das korrekte Funktionieren des AIA erforderlichen administrativen und informationstechnischen Ressourcen.

Die Schweiz wurde bisher auf zwei der vier Elemente vorgeprüft. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit wurde 2017 beurteilt und für gut befunden. 2018 folgte die Evaluation der rechtlichen Grundlagen des AIA. Dies sind in der Schweiz das Bundesgesetz und die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG, SR 653.1, und AIAV, SR 653.11). Die Prüfung in Bezug auf das dritte Element erfolgt laufend, das vierte Element wird ab 2019 geprüft.

Im Rahmen der Vorprüfung der rechtlichen Grundlagen (zweites Element) hat das Global Forum Empfehlungen an die Schweiz gerichtet. Die Schweiz ist angehalten, diese Empfehlungen umzusetzen. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage umfasst Massnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen.

Die Vorlage sieht die Aufhebung von heute geltenden Ausnahmen zur Meldepflicht für Stockwerkeigentümergeinschaften, Stiftungen, Vereine und Miteigentümergeinschaften vor. Weiter sollen Anpassungen an den Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten der dem AIA unterstehenden Finanzinstitute vorgenommen werden. Zudem soll unabhängig von der Prüfung des Global Forum die zuständige Behörde ermächtigt werden, den AIA mit einem Partnerstaat in eigener Zuständigkeit auszusetzen, wenn dieser die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Die Änderungen sollen vom Bundesrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement EFD (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 2019, mit dem Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuer-sachen (AIAG und AIAV) unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen des AIAG und der AIAV.

Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 31 Abs. 2 AIAG soll die zuständige Behörde den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen können, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Heute ist dafür ein Beschluss des Bundesrates erforderlich. Dieser Änderung stimmen wir ausdrücklich zu. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der jüngsten Vergangenheit der automatische Informationsaustausch aufgrund des internationalen Drucks auch mit Staaten vereinbart wurde, welche die Voraussetzungen (Umsetzungsgesetzgebung, angemessene Regularisierungsmöglichkeiten, hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten), die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhand-

lungsmandaten zur Einführung des AIA festgelegt hatte, noch nicht vollständig erfüllen (vgl. RRB Nrn. 171/2019, 301/2017 und 149/2017). Erst wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben hat, sind die Voraussetzungen für den AIA objektiv erfüllt und die Aussetzung kann wieder aufgehoben werden.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass die Steuerbehörden die AIA-Daten wesentlich einfacher den einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen könnten, wenn die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln würden. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig umgesetzt werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**